

Leitbeschwerde zum Mehrfachbeschwerdeverfahren zur Sendung „ZDF-Fernsehgarten“ vom 12.07.2026 (gem. [Beschwerdeordnung § 25 Abs. 8 d\) ZDF-Satzung](#))

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich fristgerecht förmliche Programmbeschwerde gegen den nachfolgend bezeichneten Bestandteil der oben genannten Sendung. Ich rüge ausdrücklich einen Verstoß gegen die für die Angebote des ZDF geltenden Programmgrundsätze und bitte um Behandlung im förmlichen Beschwerdeverfahren nach § 25 der ZDF-Satzung.

I. Gegenstand der Beschwerde

Gegenstand der Beschwerde ist ein konkret abgrenzbarer Teil der Live-Sendung „ZDF-Fernsehgarten“, ausgestrahlt am Sonntag, dem 12. Juli 2026, im Hauptprogramm des ZDF. Betroffen ist der unter dem Motto „90er Dance Party“ gesendete Beitrag über Pokémon-Sammelkarten anlässlich des 30-jährigen Markenjubiläums, in dessen Verlauf Sammelkarten in verschiedenen Landessprachen vorgestellt wurden. Der Beitrag ist – einschließlich der beanstandeten Szene – zum Zeitpunkt dieser Beschwerde weiterhin in der ZDF-Mediathek abrufbar.

II. Sachverhalt

Im Rahmen des Beitrags wurde eine sogenannte „Pikachu World Collection“ mit Sammelkarten in mehreren Sprachen präsentiert; zu jeder Karte sollte die jeweilige Begrüßung vorgelesen werden. Nachdem die Moderatorin die spanische, italienische, französische und englische Karte ohne Beanstandung behandelt hatte, bezeichnete sie eine japanische Karte – trotz entsprechender Kennzeichnung als japanisch – fälschlich als „chinesisch“ und äußerte sodann vor laufender Kamera und Live-Publikum eine an das rassistische Stereotyp „Ching Chong“ angelehnte Lautfolge, wobei sie vorgab, die Schriftzeichen „vorzulesen“. Die Szene ist über die in der ZDF-Mediathek verfügbare Aufzeichnung sowie über die Bild- und Tonaufzeichnung nach § 14 ZDF-Staatsvertrag verifizierbar. Sie löste unmittelbar breite öffentliche Kritik aus. Das ZDF hat hierzu bereits Stellung genommen und mitgeteilt, die Äußerung sei „der Live-Situation geschuldet und keinesfalls rassistisch gemeint“ gewesen; die Moderatorin bedauere ihre Worte und entschuldige sich dafür.

III. Gerügter Verstoß gegen die Programmgrundsätze

Der beanstandete Beitrag verletzt die für die Angebote des ZDF verbindlichen Programmgrundsätze in mehrfacher Hinsicht:

1. Achtung der Menschenwürde (§ 5 Abs. 2 Satz 1 ZDF-Staatsvertrag). Das ZDF hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Die verwendete „Ching-Chong“-Lautfolge ist kein neutraler Versprecher, sondern ein historisch belastetes, herabwürdigendes Stereotyp, das ostasiatisch gelesene Menschen und ihre Sprachen auf bedeutungslose Laute reduziert. Die öffentliche, mit Erheiterung verbundene Reproduktion dieses Stereotyps im Hauptprogramm eines öffentlich-rechtlichen Senders missachtet die Würde der betroffenen Menschen.

2. Gebot des diskriminierungsfreien Miteinanders und der Völkerverständigung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 ZDF-Staatsvertrag). Die Angebote des ZDF sollen der gesamtgesellschaftlichen Integration und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Der Beitrag bewirkt das genaue Gegenteil: Er knüpft an ethnische Zuschreibungen an, verwechselt zunächst pauschal zwei ostasiatische Kulturen („chinesisch“ statt japanisch) und verfestigt anschließend über die stereotype Lautfolge das Bild, asiatische Sprachen und die durch sie repräsentierten Menschen seien der Belustigung preiszugeben.

3. Allgemeine Programmgrundsätze und Richtlinien. Die Beanstandung stützt sich zugleich auf die allgemeinen, auch für das ZDF geltenden Programmgrundsätze des § 3 Medienstaatsvertrag (Achtung der Menschenwürde) sowie auf die vom Fernsehrat erlassenen Qualitäts- und Programmrichtlinien für die ZDF-Angebote, die das ZDF auf Vielfalt, Respekt und einen diskriminierungsfreien Umgang verpflichten. Die Einhaltung dieser Grundsätze überwacht der Fernsehrat gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 ZDF-Staatsvertrag.

4. Verfassungsrechtlicher Hintergrund. Die genannten Grundsätze konkretisieren die Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) und das Verbot der Benachteiligung wegen Abstammung, „Rasse“, Herkunft oder Sprache (Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz), an die das ZDF nach § 12 ZDF-Staatsvertrag gebunden ist.

5. Journalistisch-publizistische Sorgfalt. Auch nach anerkannten journalistischen Grundsätzen – etwa dem in Ziffer 12 des Pressekodex des Deutschen Presserats niedergelegten Diskriminierungsverbot – dürfen Menschen nicht wegen ihrer

Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe herabgesetzt werden. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit seinem besonderen Integrations- und Bildungsauftrag gilt dieser Maßstab in gesteigertem Maße.

IV. Zur bereits erfolgten Stellungnahme des ZDF

Die vom Sender veröffentlichte Erklärung, die Äußerung sei „keinesfalls rassistisch gemeint“ und der „Live-Situation geschuldet“ gewesen, räumt den Verstoß nicht aus. Maßstab der Programmgrundsätze ist nicht die subjektive Absicht, sondern der objektive Aussagegehalt und die Wirkung des Gesendeten. Ein „Ching-Chong“-Ausruf ist unabhängig von der inneren Haltung der sprechenden Person ein diskriminierendes Stereotyp; die Einordnung als bloßes Missgeschick der Live-Situation verkennt gerade den strukturellen Charakter dieses Alltagsrassismus. Hinzu kommt, dass die entschuldigende Erklärung die Verantwortung des Senders für den Inhalt seines Angebots (§ 12 ZDF-Staatsvertrag) nicht ersetzt und der beanstandete Beitrag – soweit ersichtlich – ungeschnitten in der Mediathek verfügbar bleibt.

V. Anträge

Ich beantrage,

1. festzustellen, dass der bezeichnete Beitrag der Sendung „ZDF-Fernsehgarten“ vom 12. Juli 2026 gegen die Programmgrundsätze des ZDF, insbesondere § 5 Abs. 2 und Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag, verstoßen hat;
2. die beanstandete Szene aus dem in der ZDF-Mediathek bereitgestellten Beitrag zu entfernen oder den Beitrag entsprechend zu bearbeiten;
3. auf eine redaktionelle Aufarbeitung sowie auf geeignete Maßnahmen zur Sensibilisierung im Umgang mit antiasiatischem Rassismus im laufenden Programm hinzuwirken;
4. mir das Ergebnis des Verfahrens schriftlich bzw. in Textform mit Begründung mitzuteilen.

Für den Fall, dass die Beschwerde zunächst der Intendantin oder dem Intendanten zur Stellungnahme zugeleitet wird, verlange ich bereits jetzt vorsorglich für den Fall, dass mich die Antwort nicht zufriedenstellt, die anschließende Befassung des Fernsehrates gemäß § 25 der ZDF-Satzung.

Über eine sorgfältige Prüfung und eine Mitteilung des Ergebnisses würde ich mich freuen.